



Prüfungsordnung der Musikschule der Stadt Koblenz

vom 21.07.2005

Musikschule der Stadt Koblenz

Prüfungsordnung

1.0 Vorbemerkung

Musik und Musizieren fördern das Sozialverhalten, die Entwicklung der Intelligenz, die Leistungsfähigkeit des Gehirns und die ganzheitliche Entwicklung in besonderer Weise. Daher stellen sich die kommunalen, dem Verband deutscher Musikschulen angeschlossenen Einrichtungen diesem Bildungsauftrag. Um eine kontinuierliche und qualifizierte Ausbildung sicher zu stellen, bietet die Musikschule für alle Leistungsebenen entsprechende Prüfungen an.

Die Musikschule der Stadt Koblenz ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen und in Anlehnung an die Richtlinien des VdM in

Vor- und Grundstufe
Unterstufe
Mittelstufe
Oberstufe
Studienvorbereitende Ausbildung
Gitarrenakademie

Strukturiert.

2.0 Prüfungsarten

Mittelstufenprüfung
Oberstufenprüfung
Leistungsüberprüfung Einzelunterricht
Leistungsüberprüfung Sozialermäßigung
Leistungsermäßigung Mehrfachermäßigung
Gitarrenakademie Aufnahmeprüfung/Zwischenprüfung
Gitarrenakademie Postgraduation
Studienvorbereitende Abteilung (SVA)

Finden die Leistungsüberprüfung Einzelunterricht und die Mittelstufenprüfung im gleichen Jahr statt, so ersetzt auf Antrag die Leistungsüberprüfung Einzelunterricht den praktischen Teil der Mittelstufenprüfung.

3.0 Zeitpunkt der Prüfungen

Die Mittel- und Oberstufenprüfungen (§ 12 Absatz 2 Musikschulsatzung) finden spätestens am Ende des 4. bzw. 8. Unterrichtsjahres statt. Die Leistungsüberprüfung Einzelunterricht im Schülertarif (§ 12 Absatz 3 Musikschulsatzung i. V. m. § 5 Abs. 3 Buchst. B der Musikschulgebührensatzung) findet alle 2 Jahre statt.

Die Leistungsüberprüfung im Falle der Mehrfach- oder/und der Sozialermäßigung (§ 6 Abs. 2 Buchst. B Nrn. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 Musikschulgebührensatzung) findet in jedem Jahr statt.

Ebenfalls finden jährlich die Prüfungen in der Studienvorbereitenden Ausbildung und in der Gitarrenakademie statt.

4.0 Zulassung

Die Zulassung zur Mittelstufenprüfung erfordert eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines von der Schule angebotenen Theorieunterrichtes. Dieser muss sich mindestens über einen Zeitraum von einem Jahr erstrecken. Bei allen Prüfungsarten (Punkt 2) fällt in der Prüfungswoche der reguläre Unterricht der Prüflinge aus.

5.0 Prüfungsinhalte

- 5.1 Die Prüfungsinhalte werden von den jeweiligen Fachbereichen beschlossen und der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt.
- 5.2 Begleitung und / oder Kammermusik wird als Prüfungsanleitung anerkannt.

6.0 Prüfungsdauer

Mittelstufen-Prüfung	= 5-10 Minuten
Oberstufen-Prüfung	= 10-20 Minuten
Leistungsüberprüfung Einzelunterricht	= 5-10 Minuten
Leistungsüberprüfung Sozialermäßigung	= 5-10 Minuten
Leistungsüberprüfung Mehrfachermäßigung	= 5-10 Minuten
Aufnahmeprüfung Gitarrenakademie	= 10 Minuten
Zwischenprüfung Gitarrenakademie	= 10-15 Minuten
SVA – Theorie, schriftlich	= 90 Minuten
Postgraduation Gitarrenakademie	= 45 Minuten

7.0 Durchführung der Prüfung

Es wird ein Prüfungsprotokoll (Wertungsbogen) erstellt.

Die Note wird bei Ablehnung der Weiterführung des Einzelunterrichtes schriftlich begründet.

Die Prüfungskommission kann aus den vom Schüler vorbereiteten Stücken eine Auswahl treffen und auf Vortrag der übrigen Stücke verzichten. Außerdem kann sie bei längeren Stücken den Vortrag dann vorzeitig abbrechen, wenn sie eine für die Beurteilung ausreichenden Eindruck gewonnen hat. Will der Schüler ein Stück seiner Wahl unbedingt ganz

Vortragen, so zeigt er dies der Prüfungskommission vorher an.

Die Prüfungsunterlagen werden bei den Personalakten des Schülers aufbewahrt. Dem Fachlehrer stehen diese Unterlagen jederzeit zur Einsichtnahme offen. Er darf weder dem Schüler noch den Eltern Einzelheiten daraus mitteilen. Schüler und Eltern können auf Anfrage nur von der Schulleitung über einzelne Details informiert werden.

8.0 Prüfungskommission

- 8.1 Die Vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem für

die Musikschule zuständigen Dezenten auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Musikschule berufen.

- 8.2 Die Prüfungskommission besteht bei jeder Prüfung aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 8.3 Von den drei Prüfern muss mindestens einer das Fach des Prüflings unterrichten. Dies gilt nicht, wenn nur ein Fachlehrer dem Kollegium der Musikschule angehört. Die Lehrkraft des Schülers ist nicht stimmberechtigt, hat aber beratende Funktion.
- 8.4 Die Prüfungskommission bei der Postgraduation innerhalb der Ausbildung in der Gitarrenakademie besteht aus dem/der Schulleiter/in, dem/der stellvertretenden Schulleiter/in, dem/der Fachbereichsleiter/in, dem/der Fachlehrer/in und einem/einer externen Prüfer/in.

9.0 Benachrichtigung

- 9.1 Die Lehrkraft wird jeweils im Oktober von der Schulleitung darüber informiert, welche ihrer Schüler geprüft werden sollen.

Will die Lehrkraft Schüler zurückstellen lassen oder weitere Schüler zur Prüfung anmelden, so teilt sie dies schriftlich der Schulleitung mit.

- 9.2 Die Erziehungsberechtigten bzw. die Prüfungskandidaten werden von der Schulleitung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu dieser eingeladen.

10.0 Bewertung

- 10.1 Die Stimmberechtigten Prüfer geben jedem Kandidaten zweimal bis zu 25 Punkte, je einmal für:
- A. die spieltechnische Leistung und
 - B. die musikalisch-künstlerische Darstellung
- 10.2 Diese von den stimmberechtigten Prüfern vergebenen Punktwertungen werden addiert und durch die Anzahl der Wertungen dividiert. Das Ergebnis wird nach folgendem Schlüssel in eine verbale Note umgewandelt.

0	bis	13	=	mangelhaft
14	bis	15	=	ausreichend
16	bis	17	=	befriedigend
18	bis	20	=	gut
21	bis	22	=	sehr gut
23	bis	25	=	mit hervorragendem Erfolg/sehr gut

- 10.3 In der Studienvorbereitenden Ausbildung wird die Klausur nach dem Notenschlüssel der allgemeinen bildenden Schulen abgenommen.

11.0 Bestehen der Prüfung

- 11.1 Die Mittel- und Oberstufenprüfung, die Aufnahmeprüfung zur Gitarrenakademie und die schriftliche Prüfung der Studienvorbereitenden Ausbildung sind bestanden, wenn mindestens die

Note „ausreichend“ erzielt wurde. Bei der Note „mangelhaft“ muss die Prüfung im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

- 11.2 Die Zwischenprüfung in der Gitarrenakademie muss mindestens mit der Note „befriedigend“ absolviert werden. Das Nichterreichen dieses Ergebnisses führt in der Regel zum Ausschluss vom Unterricht.
- 11.3 Die Postgraduation in der Gitarrenakademie gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens 14 Punkte aufweist. Ab 23 Punkten gilt das Prüfungsergebnis als „mit Auszeichnung“ bestanden.
- 11.4 Im Übrigen wird das Bestehen der Prüfungen in § 12 Abs. 3 der Musikschulsatzung und § 6 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 der Musikschulgebührensatzung definiert.

12.0 Befreiung

Ein Schüler ist unter folgenden Voraussetzungen von der Prüfung befreit:

- 12.1 wenn bei Teilnahme am Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene mindestens ein dritter Platz, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchst. B Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Musikschulgebührensatzung mindestens ein zweiter Platz, erzielt wurde. Das dort erzielte Ergebnis wird als Prüfungsnote übernommen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der/die Schüler/in an der Prüfung teilnehmen.
- 12.2 bei körperlichen oder seelischen Einschränkungen. Hierzu sind ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Attest erforderlich.

Die Entscheidung über diese Ausnahme fällt ausschließlich die Schulleitung und die Fachbereichsleitung nach eingehender Beratung mit dem Fachlehrer des Schülers.

13.0 Versäumnisse

- 13.1 Versäumt ein Schüler ohne triftigen Grund die Prüfung, so hat dies in der Regel den sofortigen Ausschluss vom Unterricht der Musikschule zur Folge.
- 13.2 Ist er Schüler am Prüfungstag erkrankt, oder aus schulischen oder sonstigen wichtigen Gründen verhindert, so ist dies der Schulleitung so bald als möglich schriftlich mitzuteilen. Bei akuten Krankheitsfällen genügt zunächst eine telefonische Benachrichtigung der Schulleitung. Die schriftliche Entschuldigung ist umgehend nachzureichen.
- 13.3 Im Falle solcher Versäumnisse (Punkt 12) wird dem Schüler im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres ein Nachprüfungs-Termin eingeräumt, wenn nicht schon eine Verlegung der Prüfung auf einen anderen Tag innerhalb der Prüfungswoche möglich war.

14.0 Die Prüfungsordnung trifft am 01.08.2005 in Kraft.

Koblenz, den 21.07.2005

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister